Erscheint Mittwochs. Red.-Schluß: Sonntag.

Monats-Abonnement 0,20 Goldmark.

Anzeigenpreis: 4 einspaltige Petitzeile (Nichtmitgl. unberücks.) 0,20 Goldmark. Stellenanz.-Anzeigen die Hälfte.

Der Schuhmacher

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher
und Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Verantwortlicher Redakteur: Otto Treffitsch, Nürnberg. Fernspr.-Amt Gefchl. 408 Verlands.u. Redakt.: Nürnberg 1, Obere Kirchg. 4, 1 Treppe. Postscheckkonto 23000 Expedition „Der Schuhmacher" Nbg.

Nummer 2 | Nürnberg, den 9. Januar 1924 | 38. Jahrgang

Der neue Lohnsteuer-Abzug.

Die zweite Steuernotverordnung bringt eine für alle Arbeitnehmer wichtige Umgestaltung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn, die mit dem 1. Januar 1924 in Kraft trat. Die Neuregelung bedeutet nicht nur eine sachliche Aenderung der Berechnungsgrundlage, sondern auch eine Verschiebung in der Betreibung der Steuerlast.

Die sachlichen Aenderungen beziehen sich auf die Steuerpflicht und auf die Steuerberechnung. Künftig sollen alle Arbeitnehmer mit einem Jahreseinkommen bis zu 3000 Goldmark Lohnabzug unterschlagen und dadurch ihrer Einkommensteuerpflicht endgültig genügen. Die Lohnsteuerpflicht ist so weit gespannt worden, um die Zahl der Veranlagungspflichtigen möglichst auf die Fälle zu beschränken, bei denen durch die Veranlagung Steuerträge erzielt werden, die wesentlich höher sind als die Kosten.

Bei der Berechnung des Lohnabzuges hat man zunächst die bisherige Dreiteilung der Ermäßigungen — a) Freilassung des Existenzminimums für Mann und Frau, b) Abzeltung der Werbungskosten und c) Abzüge für minderjährige Kinder — fortfallen lassen. Das steuerfreie Existenzminimum des Steuerpflichtigen ist mit dem Ermäßigungsbetrag zur Abzeltung der Werbungskosten zusammengezogen worden, der entsprechend erhöht wurde. Die Frauenermäßigung wird der Kinderermäßigung gleichgestellt, während sie bisher noch nicht ein Sechstel davon ausmachte. Der Betrag zur Abzeltung der Werbungskosten ist auf 12 Goldmark wöchentlich festgesetzt worden — Aenderungen kann der Reichsfinanzminister vornehmen —, so daß künftig jeder Lohn soweit er 12 Goldmark die Woche übersteigt steuerpflichtig ist.

Die hierhergehörige Bestimmung des Steuernotverordnung hat folgenden Wortlaut:

„Vom Arbeitslohn bleibt für den Arbeitnehmer ein Betrag von 50 Goldmark monatlich oder 12 Goldmark wöchentlich steuerfrei. Von dem überschießenden Betrag hat der Arbeitgeber 10 Prozent bei jeder Lohnzahlung einzubehalten. Der Prozentsatz ermäßigt sich um ein Prozent für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau, sowie für jedes Kind. Der Reichsfinanzminister ist ermächtigt, das steuerfreie Existenzminimum abzuändern."

Bei beispielsweise 20 Mark Wochenverdienst bötten demnach nach Abzug des steuerfreien Betrages die restlichen 8 Mark mit 10 Prozent oder 80 Pfg. zu verbleiben, wenn der Arbeiter ledig ist. Für den verheirateten Arbeiter ohne Kinder kommen im gleichen Falle 9 Prozent oder 72 Pfg. in Abzug, mit einem Kinde 8 Prozent oder 64 Pfg., mit zwei Kindern 7 Prozent oder 56 Pfg. und so fort. Wer 12 Mark und weniger verdient, braucht keine Einkommensteuer zu zahlen.

Diese Neuregelung ist erfolgt, um die mit dem Lohnabzug verbundene unproduktive Arbeit zu vereinfachen. Bisher war bei jedem Arbeitnehmer ein besonderer steuerfreier Lohnanteil — die Ersparnis bei verschiedenen Ermäßigungen — zu ermitteln und von dem Rest die gleichen 10 Prozent zu erheben. Jetzt ist jeder Arbeiter den gleichen steuerfreien Lohnanteil — die 3 Goldmark Werbungskosten —, aber je nach seinem Familienstand seinen besonderen Steuersatz. Der Zweck der Vereinfachung wäre dann sehr leicht zu erreichen gewesen, wenn man neben dem Fortfall des steuerfreien Existenzminimums auch die Frauen- und Kindermäßigungen in runden übersichtlichen Goldmarkbeträgen festgesetzt hätte. Aber das ist schließlich eine Sorge der Arbeitgeber, die das Reichsfinanzministerium zu dieser Neuerung gedrängt haben.

Für den Arbeitnehmer ist die Frage entscheidend, ob die Neuregelung erträglich ist und zugleich eine gleichmäßige und gerechte Belastung gewährleistet. Hierzu ist zu sagen, daß ein steuerfreies wöchentliches Existenzminimum von 12 Mark bei den gegenwärtigen Preisverhältnissen, die sich fast durchweg über dem Friedensstande bewegen, außerordentlich niedrig ist. Außerdem wird die auf die Arbeitskraft entfallende Belastung noch vergrößert durch die Erhöhung der Umsatzsteuer, die der Verbraucher tragen muß. Dagegen hat man bei den Werbungskosten bisher bei der Existenzfestsetzung eine völlig unangebrachte steuerliche Milde walten lassen.

Die neue Arbeitszeitverordnung.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 hat die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrates und eines aus 15 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstages vorbehaltlich einer späteren endgültigen Regelung unter dem 21. Dezember 1923 eine Verordnung erlassen, nach der die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit neu festgesetzt werden.

Von manchen Unternehmern, auch unserer Branche, wird, wie wir erfahren, angenommen, daß es möglich sei, nun ohne weiteres die Arbeitszeit zu verlängern. Das ist unzulässig. Näheres Erkundigen hierüber lassen wir noch folgen.

Zunächst seien die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung selbst wiedergegeben. Dieselben haben folgenden Wortlaut:

§ 1. Die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1043) und die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. März 1919 erhalten mit den nachstehenden Aenderungen und Ergänzungen von neuem Gesetzeskraft. Insbesondere darf bei den in Ziffer 1 der Anordnung vom 23. November 1918 und in den §§ 11 ff. der Verordnung vom 18. März 1919 bezeichneten Arbeitnehmern die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Ferner kann bei den einzelnen Betrieben für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung eintretende Ausfall von Arbeitsstunden nach Anordnung der zuständigen Betriebsvertretung durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden.

§ 2. Für Gewerbezweige oder Gruppen von Arbeitnehmern, bei denen regelmäßig und in erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft vorliegt, kann durch Tarifvertrag oder, soweit ein solcher nicht besteht, aber auch Betriebsvereinbarung oder mit Zustimmung von beiden Teilen gebildeten Betriebsvertretungen durch Anordnung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine vom § 1 Abs 2 und 3 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 3. Insbesondere darf im § 10 vorgesehenen Ausnahmen hierbei die Arbeitnehmer eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung nach Anordnung der gesetzlichen Betriebsvertretung über die im § 1 Abs 2 und 3 vorgesehenen Höchstarbeitszeit hinaus an 30 der Woche nach Arbeitstagen Überschreiten Tagen im Jahre mit Mehrarbeit bis zu zwei Stunden beschäftigt werden.

§ 4. Die für den Gesamtbetrieb zulässige Dauer der Arbeitszeit kann nach Anordnung der gesetzlichen Betriebsvertretung für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer um höchstens eine Stunde, für männliche Arbeitnehmer über 16 Jahre um höchstens zwei Stunden täglich in folgenden Fällen überschritten werden:

1. bei Arbeiten zur Besorgung des Betriebsanlagen, zur Reinigung und Instandhaltung, durch die der regelmäßige Fortgang des Betriebes oder eines fremden Betriebes bedingt ist,

2. bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhängt,

3. bei Arbeiten zum Vor- und Einladen von Gütern im Hafen und zum Vor- und Entladen sowie zum Verziehen von Eisenbahnwagen, soweit die Mehrarbeit zur Vermeidung oder Beseitigung von Verkehrsstockungen oder zur Innehaltung der gesetzlichen Ladefristen notwendig ist,

4. bei der Beaufsichtigung der vorstehend unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Arbeiten.

§ 5. Wird durch Tarifvertrag die Arbeitszeit über die im § 1 Abs 2 und 3 festgesetzten Grenzen ausgedehnt, so gelten für die Beschäftigung der Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag verbindlich ist, dessen Bestimmungen an Stelle der Vorschriften des § 1. Die Ausnahmen der §§ 3, 4 und 10 gelten auch neben Tarifverträgen.

§ 6. Soweit die Arbeitszeit sich tatsächlich verkürzt ist, kann auf Antrag des Unternehmers für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen eine vom § 1 Abs 2 und 3 abweichende Regelung der Arbeitszeit durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten oder Bergaufsichtsbeamten nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung widerruflich zugelassen werden, sofern sie aus betriebstechnischen Gründen, insbesondere bei Betriebsunterbrechungen durch Naturereignisse, Unglücksfälle oder andere unvermeidbare Störungen, oder aus ähnlichen wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Kommt nachträglich eine tarifliche Regelung zustande, so tritt diese ohne weiteres an die Stelle der behördlichen.

§ 7. Eine Ueberschreitung der im § 1 Abs 2 und 3 festgesetzten Grenzen auf Grund tariflicher Vereinbarungen (§ 5) oder behördlicher Zulassung (§ 6) ist für Gewerbezweige oder Gruppen von Arbeitern, die unter besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit arbeiten, insbesondere für Arbeiter in Steinkohlenbergbau unter Tage sowie für Arbeiter, die an ausgesprochenen Stellen der Einwirkung von Hitze, giftigen Stoffen, Staub und derartigen oder der Gefährdung durch Explosionsstoffe ausgesetzt sind, nur zulässig, wenn die Ueberschreitung aus Gründen des Gemeinwohls dringend erforderlich ist oder wenn sie sich in sonstwährender Uebung als unbedenklich erwiesen hat und eine baldige Aende nicht übersteigt. Der Reichsarbeitsminister bestimmt, für welche Gewerbezweige oder Gruppen von Arbeitern diese Beschränkung Platz greift.

§ 8 handelt von der Arbeitszeit für den Verkehr unter Tage.

§ 9. Die Arbeitszeit darf auch bei Anwendung der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Ausnahmen zehn Stunden täglich nicht überschreiten; eine Ueberschreitung dieser Grenze ist im Falle des § 7 überhaupt nicht und sonst nur aus dringenden Gründen des Gemeinwohls zulässig. Die sonstigen gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere über Sonntags- und Nachtruhe der Arbeitnehmer, bleiben unberührt.

§ 10. Die nach dieser Verordnung sich ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten, die in Notfällen oder zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder Erzeugnissen von Arbeitergewissen ausnahmsweise vorgenommen werden müssen.

§ 11. Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den in Kraft bleibenden Bestimmungen der im § 1 bezeichneten Verordnungen oder den darauf in Erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 12. Bestimmungen von Tarif- und Arbeitsordnungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung gelten und eine geringere als nach dieser Verordnung zulässige Arbeitszeit vorsehen, können mit dreitägiger Frist gekündigt werden. Ist in solchen Verträgen der Lohn als Zeitlohn bemessen, so wird die Kündigung auch für diese Bestimmungen, die in der Zeit vom 15. November 1923 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, bleiben unberührt, soweit die nach den §§ 3 bis 9 zulässigen Höchstgrenzen nicht überschritten werden.

§ 13. Für Betriebe und Verwaltungen des Reichs sowie der Reichsbank und der Reichsbahn, sowie für Betriebe und Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände steht die Ausübung der durch dieses Gesetz den Reichsarbeitsminister oder anderen Behörden übertragenen Befugnisse den dieses Betriebe oder Verwaltungen vorgesetzten Dienstbehörden zu.

§ 14. Die Ziffern II, VI, VII Abs. 1, 2 und X der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1923 (17. Dezember 1918, die §§ 1, 2, 5, 6, 7, und 18 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit des wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. März 1919 sowie die Anordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 treten außer Kraft.

§ 15. Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Wir halten diese Verordnung in allen Ausführlichkeit wiedergegeben, um die Mitglieder, insbesondere aber die Verbandsfunktionäre und Betriebsräte, mit allen einschlägigen Bestimmungen vertraut zu machen. Eine Kritik der Arbeitszeitverordnung ist nicht nötig, denn sie ist unter aller Kritik. Sie entspringt dem Machtspruch einer bürgerlichen Regierungsmehrheit, der ganz einseitig den Unternehmerwünschen entgegenkommt. Für die Schuhindustrie kommt auch jetzt lediglich die tariflich vereinbarte Arbeitszeit und diese andern in Betracht. Eine generelle Verlängerung der Arbeitszeit ist also auf jeden Fall zurückzuweisen. Wo Ueberstunden verlangt und vereinbart werden, ist genau nach den Bestimmungen des Statuts zu verfahren und ist dafür auch die dort vereinbarte Bezahlung maßgebend.

Wenn entgegen dieser klaren Rechtslage von einzelnen Unternehmern versucht werden sollte, die bisherige tarifliche Arbeitszeit zu ändern, so ist dies mit dem Hinweis darauf abzulehnen, daß eine solche Arbeitszeitverlängerung ungesetzlich ist. Der Tarif ist auf gesetzlichem Wege als Gesamtvereinbarung abgeschlossen: er hat bindende Gültigkeit. Auftauchende Streitfälle sind im Rahmen seiner Bestimmungen auszutragen. Arbeitszeitverlängerung bedeutet im Endeffekt Lohnsenkung. Unsere Devise: Gegen Geschäftsmäßigkeit gefaßt sein. Vor allen Dingen handle deshalb niemand nur im geringsten eigenmächtig, sondern jeder bleibe in enger Fühlung mit seinem Verbandsvorstande.

Die Herren Unternehmer aller Branchen werden es uns nicht als Phrasenhelds, der Verbreitet wurde, sich doch einmal gründlich zu überlegen haben, ob in der Praxis eine Verlängerung der Arbeitszeit wirklich zur Produktionssteigerung führt, oder ob nicht das Gegenteil eintritt, nämlich, daß die Arbeitskraft unter noch längerer Anspannung versagen muß. Kenner der Verhältnisse sind sich auch klar darüber, daß eine nochmalige Umstellung auf längere Arbeitszeit die Generalunkosten bedeutend steigern müsse. Soviel steht fest, daß es weder im Interesse beider Teile noch im Interesse der Produktion liegen kann, noch größere Verbitterung in die Kreise der Arbeiterschaft hineinzutragen durch Anstrengen, die für die Arbeiterschaft untragbar sind.

Im übrigen ist der freigewerkschaftliche Standpunkt zur Arbeitszeitfrage in dieser Beziehung häufig dargelegt worden, daß uns ein nochmaliges Eingehen darauf überflüssig erscheint.

Preiserhöhungen in der Schuhindustrie.

In Nr. 575 des „Berliner Tageblatts" ist unter vorstehender Ueberschrift eine Zuschrift eines Herrn Dr. Rudolf Brook veröffentlicht, in der behauptet wird, es sei „Tatsache, daß mitten im allgemeinen Preisabbau die Schuhfabrikanten es für nötig halten, ihre Grundpreise zu erhöhen, und zwar in Dollar. Die Erhöhungen sind sehr bedeutend: z. B. betragen sie für ein Paar Herrenstiefel (Rahmenarbeit) in schwarzem Boxcalfleder statt 1 Dollar gegenüber September".

Hierzu schreibt uns der Verband der Deutschen Schuh- und Schaftfabrikanten E. V. folgendes:

Die Preise für Schuhwerk sind abhängig von den Preisen für Leder, Futterstoffe, Bänder, Garne und andere Zutaten, zu deren Herstellung zum Teil vorwiegend, zum Teil ausschließlich ausländische Rohstoffe verwendet werden. Die Preise hierfür sind gegenüber September nicht unbedeutend erhöht worden. Die Erhöhungen betragen z. B. bei Leder je nach Art und Sorte 10 bis 20 Prozent, bei Futterstoffen bis 50 Prozent, bei Bodwarenbanden sirka 40 Prozent, bei Garnen bis sirka 60 Prozent.

Hierbei ist insbesondere zu beachten, daß auch auf den deutschen Hauteauktionen die Preise für inländische rohe Häute und Felle seit September sich beträchtlich erhöht haben. So betrugen z. B. die Preise für Großviehhäute auf der letzten Berliner Hauteauktion vom 7. November 1923 etwa das Zehnfache der Vorkriegspreise (vergl. „Berliner Tageblatt" Nr 541, vom 23. November 1923).

Die Preiserhöhungen erfolgten in der Zeit der starken Disparität zwischen der amtlichen Devisennotierung an der Berliner Börse und der Weltmarktbewertung zufolge der künstlich erheblich unter den internationalen Kursen gehaltenen inländischen Devisenkurse und der geringen Devisenzuteilungen.

Während die Schuhindustrie ihre Lieferanten in Effektivdevisen oder in wertbeständigen inländischen Zahlungsmitteln oder, da solche nicht in genügendem Maße zu beschaffen waren, in Papiermark unter Aufwälzung des vollen Repartierungsrisikos zu bezahlen hatte, mußte sie von ihren Abnehmern zum Teil Zahlungseingangstages riesige Papiermarkmengen abnehmen, die bei den Schuhwarenkleinhändlern infolge der Flucht der Konsumenten in Papiermark täglich in abnormen Mengen angenommen werden mußten. Die dadurch entstandenen Verluste, daß die Schuhindustrie ihre Papiermengen weder bei ihren Lieferanten unverbrüngen, noch anderweitig wertbeständig anlegen konnte, mußten, wie auch in anderen Industriezweigen, in der Preiskalkulation berücksichtigt werden. Durch vorstehende Umstände wurde die Herstellerpreise für Schuhwerk vorübergehend 60 bis 110 Prozent (aber nicht, wie irrigerweise behauptet wird, bis 200 Prozent) über die Friedenspreise gesteigert, wobei jedoch bei wertbeständiger Zahlung erhebliche Rabatte gewährt wurden.

Sofort nach Wegfall der Disparität zwischen den inländischen und ausländischen Kursen, und zwar bereits vor Veröffentlichung der Zuschrift an das „Berliner Tageblatt" vom 13. Dezember 1923, sind die Herstellerpreise für Schuhwerk entsprechend abgebaut worden. Sie liegen zurzeit nur etwa 10 Prozent über den Septemberpreisen.

Diese Steigerung ist bedingt durch die eingangs erwähnten höheren Materialpreise, die insbesondern in Kraft getretene Arbeitslosenversicherung, Erhöhung der Gehälter, gesteigerte unproduktive Ausgaben, erhebliche erhöhte Preise für Elektrizität und Gas, Steigerung der Frachten sowie Porti und dergleichen.

Daß ein ganz erheblicher Preisabbau in der Schuhbranche auf der ganzen Linie stattgefunden hat, ergibt sich sowohl aus den Inseraten der Tages- und Fachzeitungen, wie auch aus den Anzeigen der Detaillogeschäfte. Dort finden man Schuhwerk in guter Ausführung sogar schon zu Friedensnominalpreisen, sicher aber zugunsten zu Friedensrealpreisen kaufen.

In der Zuschrift an das „Berliner Tageblatt" wird übersehen, daß auch in hochvalutarischen Ländern, so z. B. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Preise im allgemeinen 50 bis 60 Prozent über den Friedenspreisen liegen. Wenn normalerweise auch die deutschen Schuhpreise gegenüber der Vorkriegszeit nur eine Steigerung von jetzt 50 bis 60 Prozent aufweisen, ist der Beweis erbracht, daß trotz der in den letzten Monaten infolge des Währungszerfalls erheblich unnötiger gewordenen Produktionsverhältnisse die Weltmarktpreise nicht überschritten werden.

Daß, wie die Zuschrift behauptet, deutsche Fabrikate in England gegenwärtig zum Preise von 11 Schilling angeboten werden, ist unzutreffend. Es kann sich hierbei höchstens um Auslieferungen aus früheren Geschäften handeln, die zu einer Zeit abgeschlossen wurden, als auch in Deutschland gleiche Fabrikate zu denselben Preisen verkauft wurden.

Daß der Verfasser der Zuschrift an das „Berliner Tageblatt", Herr Dr. Rudolf Brook, als sachgemäßer Beurteiler der Verhältnisse in der Schuhindustrie und im Schuhhandel nicht angesehen werden kann, geht allein schon aus folgenden Behauptungen hervor.

Nach seiner Darstellung sollen Schuhwaren, die vom Detteiler zu 17 bis 20 Goldmark verkauft worden sind, im Kleinhandel mit 30 bis 40 Goldmark verkauft werden. Hiernach würde der Kleinhandelszuschlag nicht weniger als etwa 100 Prozent betragen. Tatsächlich rechnet der Schuhkleinhandel bei den in der Zuschrift angeführten Schuhwaren nicht mehr als etwa 30 bis 35 Prozent Aufschlag einschließlich Umsatzsteuer, Unkosten und Gewinn.

Die Gewerkschaften der Schuhindustrie haben auch nicht, wie es in der Zuschrift an das „Berliner Tageblatt" heißt, 1 Goldmark als Stundenlohn gefordert. Sie haben vielmehr bei den am 10. Dezember 1923 in Erfurt stattgefundenen zentralen Lohnverhandlungen einen Mindestlohnsatz von 0,50 Goldmark für einen männlichen Arbeiter über 21 Jahre in Ortsklasse I verlangt, eine Forderung, die von den Arbeitgebern abgelehnt wurde.

•

Diesem Artikel ist schonfalls insoweit beizupflichten, als die Oeffentlichkeit mit Recht darauf aufmerksam gemacht wird, daß die heutigen Schuhpreise sehr stark von den übermäßig erhöhten Rohstoffpreisen (Leder, Textilien, Bänder, Besatzstoffe) abhängen. Hat man es beispielsweise doch fertig gebracht, auf der Berliner Hauteauktion am 7. November den Preis für ein Pfund Kuhhaut, der im Frieden 30—50 Pfg. betrug, auf 8 Goldmark in die Höhe zu treiben. Daß die Erzeugerpreise wie auch die Verkaufspreise, der Handels- und Fabrikationsunkosten in diesen Branchen ebenfalls daraufhin untersucht werden, ob sie sich gegenüber dem Frieden in angemessenen Grenzen halten, ist eine Frage, an welcher die Verbraucherschaft stark interessiert ist.

Die gesagt, muß eine solche Untersuchung aber eingehend auf alle Kategorien, über den Lederpreis, über den Fleischer, über den Händler zum Gerber und schließlich auf die Fertigindustrie ausgedehnt werden. Wir sind der Ansicht, daß die Unternehmer, vor allem die vom Handelsstand, endlich anfangen, nicht nur zu spekulieren, sondern wie in der Vorkriegszeit ehrlich und reichlichaffen zu kalkulieren, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß es zunächst auf die Deckung des Massenbedarfs der inländischen Bevölkerung ankommt.

Was den Arbeitslohn betrifft, so dürfte die von Seiten der Schuhfabrikanten ebenfalls angeführte Erhöhung der Goldlöhne

die Preisbildung kaum in besonderem Maße belastet haben, da seit Ausschaltung des Lebenshaltungsindex die Tariflöhne seit nunmehr sieben Wochen keine Aufbesserung erfahren haben. Der Goldlohn, wie er tariflich festgesetzt ist, entspricht bei weitem nicht dem Friedenslohn und hat wegen seiner Unzulänglichkeit zu einer noch schärferen Kräfteanspannung des einzelnen Arbeiters geführt.

Daß die Lohngestaltung in unserem Gewerbe für die Höhe der Schuhpreise übrigens nicht die ausschlaggebende Bedeutung hat, wie oft angenommen wird, konnten wir in diesem Blatte schon des öfteren nachweisen. Jedenfalls hält es nicht schwer, zu beweisen, daß durch die Arbeiterschaft die Friedensleistungen erreicht werden, während der Lohn dagegen noch sehr zurücksteht. Da Herr Dr. Brook die Lohnforderungen der Arbeiterschaft heranzieht, mag bemerkt werden, daß die Forderungen der Arbeiter, so berechtigt sie jeweils gewesen sind, nie voll und ganz bewilligt wurden. Diesesmal haben sich die Unternehmer, selbst vor dem Reichsarbeitsministerium, nicht einmal zu einer Erhöhung des tariflichen Spitzenlohnes um 5 Pfennig, wie der Schiedsspruch lautete, herbeigelassen. Der tarifliche Spitzenlohn beträgt also nicht eine Goldmark, auch keine halbe Goldmark, sondern er beträgt heute, wie sich Herr Dr. Brook überzeugen kann, 40 Pfennig pro Stunde in Ortsklasse I für einen männlichen Arbeiter über 21 Jahre. Für einen Arbeiter im gleichen Alter in Ortsklasse V beträgt der Tariflohn nur 33,6 Pfennig; für weibliche Arbeiter beträgt dieser Lohn nur 75 Prozent davon und für niedrigere Altersklassen sind Löhne bis herab zu 6,3 Pfennig pro Stunde (für jugendliche Arbeiterinnen) vorgesehen. In Berufung auf die Löhne hat Herr Dr. Brook ganz bestimmt zu einem Mittel gegriffen, welches nicht durchschlägt und das in der Tat geeignet ist, falsche Meinungen zu erwecken.

Unbedachtsamkeiten.

Das „Korrespondenzblatt" des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes Nr. 50 vom 15. Dezember bringt einige Bemerkungen über eine für den 25. November nach Weimar einberufene Konferenz mitteldeutscher Ortsausschüsse.

Der A. D. G.-B. stellt fest, daß diese Konferenz auf Betreiben der Kommunisten einberufen und von der kommunistischen Zentrale finanziert worden sei. Die Einberufung einer solchen wilden Konferenz beweise, wie eifrig die Kommunisten an der Arbeit sind, die Gewerkschaften zu spalten. Durch Zuschriften einer erheblichen Anzahl von Ortsausschüssen werde dargetan, daß diese es ablehnten, sich an einer solchen wilden Konferenz zu beteiligen. In Wirklichkeit sei kein Bäckerdutzend von den zirka 1500 Ortsausschüssen vertreten gewesen. Der Bundesvorstand habe die Teilnahme abgelehnt, weil er dadurch dieser Veranstaltung einen legalen Charakter gegeben hätte, wozu er sich auf Grund der Bundessatzungen gar nicht hergeben durfte.

Zu den Forderungen der Konferenz, die auf größere Zentralisation der Gewerkschaften abzielen, sagt das „Korrespondenzblatt", daß dieselben viel kürzer und prägnanter in der vom Leipziger Gewerkschaftskongreß abgelehnten Entschließung Walcher niedergelegt gewesen seien. Sachlich sei zu bemerken, daß für den A. D. G.-B. der Antrag Walcher in dem Augenblick erledigt war, als ihn der Leipziger Gewerkschaftskongreß ablehnte. Er könne für den A. D. G.-B. nicht zu einer Richtlinie gemacht werden dadurch, daß eine dazu nicht legitimierte Konferenz in verlängerter Form ihn angenommen habe. Maßgebend für den Bundesvorstand sei die vom Gewerkschaftskongreß angenommene Entschließung Dißmann, an deren Durchführung gearbeitet werde.

Ueber die Konferenz selbst macht das „Korrespondenzblatt" dann noch folgende Bemerkungen:

„Zur Kennzeichnung der Drahtzieher dieser Konferenz erscheinen uns die folgenden Feststellungen sehr notwendig. Die Einberufer sind bemüht, der Veranstaltung den Anstrich zu geben, als sei die Konferenz der lebendige Willensausdruck der Ortsausschüsse des A. D. G.-B. und spontan als Selbsthilfe gegenüber der falschen Einstellung der Führer erwachsen. Tatsache ist aber, daß sich zur Firmierung der Veranstaltung nur ein paar kommunistisch eingestellte Ortsausschüsse hergegeben haben, während die eigentlichen Veranstalter in der Berliner kommunistischen Gewerkschaftszentrale sitzen. Der Angestellte des Schuhmacherverbandes in Weißenfels, Kubitzky, hatte offiziell die Federführung übernommen. Bezeichnenderweise ist ein Teil der zur Versendung gekommenen Drucksachen unter der Firma des Ortsausschusses Weißenfels in Berlin der Post zur Beförderung übergeben worden.

Während die Ortsausschüsse von den Einberufern fast ausnahmslos bereits am 12. November im Besitz der Einladung waren, kam diese mit Datum vom 18. November erst am 20. November in den Besitz des A. D. G.-B. Von der notwendig gewordenen Verlegung des Tagungsortes nach Erfurt hielt man es gar nicht erst für notwendig, den eingeladenen Vorstand zu benachrichtigen."

Uns interessiert vor allem die sachliche Seite der Angelegenheit, und was diese anbetrifft, müssen wir voll und ganz dem Bundesvorstand beipflichten. Der Bundesvorstand als solcher hat keine andere Befugnis, als die, die Mehrheitsbeschlüsse des Gewerkschaftskongresses durchzuführen, er darf sich darin durch Spezialwünsche irgend welcher Gruppen in keiner Weise beirren lassen. Was für Zustände müßten wohl einreißen, wenn eine oberste Leitung sich von entgegengesetzten Maximen leiten lassen wollte! Am allerwenigsten darf sich die Gewerkschaftsbewegung dazu hergeben, sich Befehle von irgend einer politischen Gruppe aufoktroyieren zu lassen. Die taktischen Unklugheiten auf politischem Gebiet, speziell der Leute von ganz links, geben eine zu deutliche Warnung ab. Für die Gewerkschaften gibt es gar keinen anderen Weg, wenn sie sich nicht selbst aufgeben wollen, als sich auf jeden Fall ihre Selbständigkeit und Handlungsfreiheit zu bewahren. Damit ist nicht gesagt, daß in den Gewerkschaften etwa keine demokratische Willensbetätigung möglich wäre. Eine solche muß sich nur im Rahmen der Organisation selbst bewegen.

Gewerkschaftlich betrachtet, sind solche Extrakonferenzen auf alle Fälle als ein Fehlschritt anzusehen. Sie entspringen am wenigsten gewerkschaftlichen Notwendigkeiten, sondern sollen lediglich den Absichten politischer Illusionisten dienen, wenn nicht gar nur Pläne ehrgeiziger Streber damit verbunden sind, ab und zu natürlich unter Ausschaltung jeglicher Verantwortlichkeit ein bißchen „Nebenleitung" zu spielen.

Auch die erwähnte Extrakonferenz, an der sich, wie aus Obigem hervorgeht, der anscheinend kommunistisch eingestellte Ortsausschuß in Weißenfels führend beteiligte, wird ohne positives Ergebnis bleiben. Ein gänzlich negatives Ergebnis hat ja schon der vorjährige wilde Betriebsrätekongreß in Berlin gehabt, so daß man sich nur wundern muß, wie von kommunistischer Seite immer von neuem die Parolen nach Abhaltung von solchen Kongressen in die Welt gesetzt werden können.

Die Gewerkschaftsmitglieder werden kaum sehr viel Interesse mehr daran haben, immer wieder das Rezept anzuhören, daß Konferenzen und immer wieder Konferenzen uns Hilfe bringen könnten. Konferenzen und Beschlüsse haben wir in den letzten Jahren nachgerade genug gehabt, bis ins einzelne spezialisierte Programmpunkte und Forderungen sind genügend aufgestellt worden. Wenn es leider nur damit getan wäre!

Die Sache scheitert eben immer wieder an den harten Tatsachen, insbesondere an der Frage: Wie sind die politischen und wirtschaftlichen Kräfte verteilt, um die Programmpunkte auch durchsetzen zu können. Betrachten wir doch die Dinge mit gesundem Menschenverstand. Die wirtschaftliche Kraft der Arbeiterschaft ist gelähmt in jedem Lande in Zeiten der Krise, wenn die Arbeitslosigkeit überhand nimmt. Seit Jahren führt die Arbeiterschaft in den verschiedenen europäischen Staaten einen unter erschwerten Bedingungen durchzufechtenden Kampf. Diese internationale Erscheinung der Arbeitslosigkeit hat nun auch auf Deutschland übergegriffen. Die Tatsache, daß die Arbeiterschaft mit ihren Kampforganisationen zu Zeiten wirtschaftlichen Niedergangs in die Defensive gerät, braucht gewiß nicht erst vordemonstriert zu werden. Man soll deswegen heute niemanden einzureden versuchen, daß es uns in den Kämpfen dieser Tage nur an den geeigneten Parolen fehle. Glaubt man vielleicht wirklich, daß die alte syndikalistische Parole vom allgemeinen Generalstreik erfolgversprechend ist zu einer Zeit, wo Millionen von Arbeitskräften durch Arbeitslosigkeit schon monatelang wirtschaftlich entwurzelt sind, d. h. als Kämpfer zurzeit gar nicht in Betracht kämen? Auch im gewerkschaftlichen Kampfe gibt es eine Strategie, d. h. eine Aufspeicherung der Kräfte für den günstigen Augenblick. Manche Kritiker scheinen für diese Realitäten aber überhaupt keinen Blick zu haben.

Es wird keinen Arbeiterführer geben, der nicht den wirtschaftlichen Zusammenbruch vorausgesehen hätte für den Augenblick, wo in Deutschland der Stand der Weltmarktpreise erreicht sein würde. Die ungleiche Verteilung der politischen und wirtschaftlichen Kräfte ist aber auch hier die Ursache gewesen, daß es mit der Wirtschaft soweit kommen konnte. Jetzt ist es soweit, daß der Kapitalismus selbst die größten Anstrengungen machen muß, die Wirtschaftsmaschine wieder flott zu machen.

Weil wir wissen, daß die wirtschaftliche Macht der Arbeiterschaft mit dem Augenblick zu wachsen beginnt, mit dem die Wirtschaft wieder in Gang kommt, kann es im gegenwärtigen Augenblick nichts Besseres geben, als intensiv daran zu arbeiten, die Gewerkschaften für die kommenden Kämpfe stark zu erhalten. Das ist die Möglichkeit, wodurch sich die Arbeiterschaft schließlich wieder aus dem Elend herausbauen kann, und daran muß Tag für Tag gearbeitet werden. Diese Einsicht sollte jedem Gewerkschaftsmitglied, gleich welcher Parteianschauung, geläufig sein. An diesen Aufgaben der inneren Festigung in der Gegenwart zu arbeiten, ist weit mehr wert, als nur gefühlsmäßig immer neue Pläne zu schmieden, die nicht zu realisieren sind, wenn der Ausbau der Machtmittel vernachlässigt wird.

Die Gewerkschaftskollegen, die sich einreden, daß im gegenwärtigen Augenblick eine schematische Aenderung in der Organisationsform den Gewerkschaften ohne weiteres eine außergewöhnliche Machterweiterung bringen würde, begehen einen Gedankenfehler. Diejenigen aber, die der Kollegenschaft vorreden wollen, eine bessere Leitung würde eher etwas ausrichten können, tun dies entweder ohne Ueberlegung oder gar wider besseres Wissen. Wer wollte vielleicht der Leitung unseres Verbandes den Vorwurf machen, daß sie es an Tatkraft und Rührigkeit habe fehlen lassen? Kein Kollege wird im geringsten eine solche Behauptung wagen können.

Deshalb erscheint es notwendig, daß die Kollegenschaft bei Beurteilung der jeweiligen Situation sich von kühler Ueberlegung leiten läßt. Das Abschätzen der praktischen Erfolgsmöglichkeiten, das Abwägen der Kräfte und Gegenkräfte wird auch immer zur richtigen Taktik führen. Unter allen Umständen müssen die Gewerkschaftsmitglieder aber dagegen Front machen, daß ihnen von außenstehender Seite in ihre Gewerkschaftsangelegenheiten hineingeredet wird.

Mitteilungen.

Internationale Hilfsbereitschaft.

Zu den Organisationen, die unseren Verband mit Geldmitteln unterstützt haben, ist inzwischen auch der Verein der Schuhmacher Oesterreichs getreten. Die österreichischen Kollegen, die ja selbst durch eine schlimme Zeit haben durchgehen müssen, von der sie sich wieder erholen mußten, sandten uns 25 000 Kronen, wofür wir ihnen herzlichen Dank abstatten. Der Gedanke der internationalen Solidarität lebt und zeitigt Früchte! Hoffentlich ist die Zeit nicht mehr allzufern, wo wir uns wieder rühren und im Bedürfnisfalle auch wieder andern beistehen können.

Pirmasens (Delegiertenwahl betreffend).

An unsere Mitglieder in Stadt und Land!

Die Ortsverwaltung Pirmasens hat sich in einer Sitzung mit der am Jahresschlusse fälligen Delegiertenwahl befaßt und ist nach eingehender Aussprache unter Berücksichtigung aller Umstände zu dem Entschlusse gekommen, die Wahlen zur Delegiertenversammlung vorerst nicht stattfinden zu lassen. Die Gründe, die dabei ausschlaggebend waren, sind folgende:

Die Finanzlage der Zahlstelle gebietet äußerste Sparsamkeit und müßten für Wahlvorbereitungen, Vorschlagslisten und Stimmzettel heute große Summen bereitgestellt werden. Die politischen Verhältnisse engen die freie Meinungsäußerung und die Versammlungstätigkeit wesentlich ein, so daß es nicht angebracht erscheint, gerade jetzt den Wahlakt vorzunehmen. Durch die lange Arbeitslosigkeit eines Teils unserer Kollegen ist es sehr schwer, ja sogar unmöglich, eine genaue Mitgliedschaftskontrolle durchzuführen, da verschiedene ausgetretene Mitglieder ihre Mitgliedsbücher in Besitz behalten haben. Unsere Kollegen Ludwig, Huber und Feldmüller sind von der Besatzungsbehörde ausgewiesen. Auf die Kandidatenliste könnten nur Mitglieder gesetzt werden, die auch anwesend sind. Es wäre aber eine Rücksichtslosigkeit von unserer Seite, wenn wir den betreffenden bewährten Kollegen die Möglichkeit, ebenfalls kandidieren zu können, nehmen würden.

Wir glauben im Sinne aller unserer Kollegen zu handeln, wenn wir die Auffassung vertreten, daß allein schon der zuletzt angeführte Grund stichhaltig genug ist, ein Hinausschieben der Delegiertenwahl zu rechtfertigen. Vorstehendes diene unseren Kollegen zur Aufklärung.

Die Ortsverwaltung. J. A.: Dinges.

Landeslohntarif für das Schuhmachergewerbe im Freistaat Sachsen.

Der Schuhmacherinnungsverband hatte das letzte Lohnabkommen mit 55 Goldpfennig Spitzenlohn für den 26. Dezember 1923 aufgekündigt. Die Arbeitgeber wollten einen Lohnabbau. Sie hatten ein Angebot von 38 Pfennig (!) als Spitzenlohn gemacht. Nach langen und schwierigen Beratungen machten sie ein äußerstes Angebot von 45 ₰ in der Spitze. Wir lehnten alle diese Vorschläge ab und bestanden auf Beibehaltung des Spitzenlohnes von 55 ₰.

Nach diesen resultatlos verlaufenen Verhandlungen ist, um einer willkürlichen Festsetzung des Lohnes seitens der Arbeitgeber vorzubeugen, von uns der Schlichtungsausschuß angerufen worden. In einer Sitzung fällte dieser den nachstehenden Schiedsspruch:

„Der Spitzenlohn der im Sächsischen Schuhmacher-Innungsverband, Sitz Dresden, beschäftigten Arbeitnehmer beträgt für die Zeit vom 27. Dezember 1923 bis 31. Januar 1924 45 ₰ plus 5 ₰ Teuerungszuschlag."

In Anbetracht der Unmöglichkeit, mit gewerkschaftlichen Mitteln der Gegenpartei das alte Lohnabkommen auch weiterhin aufzwingen zu können, glaubten wir, diesem Schiedsspruch zustimmen zu müssen.

Somit würde der Lohn unserer Kollegen im Schuhgewerbe ab 27. Dezember 1923 5 ₰ pro Stunde weniger betragen, als in unserem letzten Rundschreiben bekanntgegeben wurde.

Wir wissen sehr wohl, daß dieser Lohnabbau für unsere Kollegen sehr empfindlich sein wird; die Situation liegt aber so, daß wir mit der Annahme dieses Spruches ein größeres Uebel verhindern konnten. Denn, hätten wir den Unternehmern die Festsetzung der Löhne überlassen, so wäre sicherlich ein wesentlich größerer Abbau erfolgt und zwar zu einer Zeit, in der uns jede Aktionsmöglichkeit genommen ist.

Die Bezirksleitung.

Berlin.

Am 16. Dezember fand in Berlin allgemeine Mitgliederversammlung statt und gelangten u. a. nachstehende Anträge einstimmig zur Annahme:

„Die am 16. Dezember 1923 tagende allgemeine Mitgliederversammlung des Zentralverbandes der Schuhmacher, Zahlstelle Berlin, fordert vom Zentralvorstand die sofortige Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages, der sich mit der Lage und Taktik des Verbandes zu befassen hat. Die Finanzlage darf kein Hindernis sein. Die Mitglieder verpflichten sich, die Kosten durch außerordentliche Sammlungen zu decken."

„Die am 16. Dezember 1923 tagende allgemeine Mitgliederversammlung des Zentralverbandes der Schuhmacher, Zahlstelle Berlin, fordert den Zentralvorstand auf, beim Vorstand des A. D. G.-B. die Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftskongresses zu beantragen, um den Gewerkschaften wieder eine klare, zielbewußte Richtlinie zu geben."

Anmerkung des Zentral-Vorstandes: Zu dem Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages ist zu bemerken, daß dieser Antrag auf Grund der derzeitigen Verhältnisse des Verbandes undurchführbar ist. Auf Grund des § 17 Ziffer 3 des Statuts behalten die zu dem letzten Verbandstag gewählten Delegierten ihr Mandat bis zur Einberufung des nächsten ordentlichen Verbandstages. Sie würden somit als Delegierte zu einem außerordentlichen Verbandstage in Betracht kommen. Die Delegiertenzahl auf dem Münchener Verbandstag betrug bekanntlich 103, ausschließlich der Bezirksleiter, Vorstandsmitglieder, Betriebsrätesekretäre und Ausschuß-Vorsitzenden. Bei der gleichen Personenzahl würde für Diäten, Fahrgelder und Entschädigung für Arbeitszeitversäumnis eine Ausgabe erwachsen, welche der Verband unmöglich tragen kann, worüber auch die Tatsache nicht hinweghilft, daß die Berliner Kollegen außerordentliche Sammlungen zur Deckung der Kosten [illegible]. Weiter ist zu berücksichtigen, daß die Delegierten aus dem besetzten Gebiet [illegible] schwerlich diesen außerordentlichen Verbandstag besuchen könnten. Es ist deshalb nicht angängig, einen außerordentlichen Verbandstag abzuhalten, wenn man von vornherein weiß, daß ein großer Teil der Kollegen des [illegible] Reiches mit großen und führenden Schuhindustrieorten ([illegible], Köln, Wermelskirchen usw.) nicht vertreten sein könnten. Ein derartiges Rumpfparlament ist doch jedenfalls auch von den Antragstellern nicht beabsichtigt. Es ist daran zu erinnern, daß verschiedene andere große Verbände ihre bereits festgelegten ordentlichen Verbandstage aus vorstehenden Gründen vertagen mußten, obwohl die Wahl der Delegierten hierzu bereits vollzogen war. Der Vorstand hat in einer seiner letzten Sitzungen zur Abhaltung des auf dieses Jahr fallenden ordentlichen Verbandstages bereits Stellung genommen und ist dabei zu der Auffassung gelangt, daß es fraglich erscheint, ob der ordentliche Verbandstag abgehalten werden kann, wenn nicht eine baldige und wesentliche Aenderung der Verhältnisse eintritt. Aber auch bei Eintritt geänderter Verhältnisse muß damit gerechnet werden, daß der ordentliche Verbandstag nicht zu der sonst üblichen Zeit (Juni) [illegible] werden muß. Uebrigens wird eine demnächst stattfindende Beiratssitzung sowohl zu dem Antrag der Zahlstelle Berlin, als auch zu der Frage der Abhaltung des ordentlichen Verbandstages Stellung nehmen und werden die hierzu gefaßten Beschlüsse seinerzeit sofort bekanntgegeben werden.

Wermelskirchen.

Infolge der Kurzarbeit und teilweisen vollen Arbeitslosigkeit war es nicht mehr möglich, die Beiträge in den Betrieben zu kassieren. Es ist deshalb der Kollege Müller als Einkassierer der Beiträge bestimmt worden. Hierbei haben wir gute Erfahrungen gemacht, da die Beiträge jetzt eingehen. Allerdings sind immer etliche Drückeberger darunter, die sich gerne vom Bezahlen ausschließen möchten. Kommt der Kassierer, um die Beiträge abzuholen, dann ist kein Buch da oder die Frau oder Eltern sind nicht unterrichtet, so daß der Kassierer erst einen langen Vortrag halten und etlichemal hingehen muß, um das betreffende Mitglied anzutreffen. Wir sind doch der Auffassung, daß jeder ordentlich denkende Mensch wissen muß, daß, wenn er einer Organisation angehört, auch Beiträge zu bezahlen sind und daß es entschieden zu verurteilen ist, daß man den Einkassierer etlichemale ein und desselben Beitrags wegen ins Haus kommen läßt. Wir ersuchen deshalb unsere Mitglieder, zu Hause den Bescheid zu hinterlassen, daß, wenn der Kassierer kommt, die Beiträge zu bezahlen sind. Ferner bitten wir die Mitglieder, die weit außerhalb wohnen und [illegible] nicht kassiert werden können, ihr Mitgliedsbuch und Geld für den Beitrag bei einem bekannten Mitgliede in der Stadt zu hinterlegen, damit die Beiträge dort kassiert werden können. Soweit Mitglieder nicht kassiert worden sind, bitten wir, dies im Bureau zu melden, damit Abhilfe getroffen werden kann.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes

Vom 6. Jan. bis 12. Jan. 1924 ist der 2. Beitrag fällig.

Genehmigung von wöchentlichen Extrabeiträgen.

Auf Grund des § 6, Ziffer 1, des Statuts wird den nachfolgenden Zahlstellen die Erhebung von Extrabeiträgen in der angegebenen Höhe genehmigt (alles pro Beitragsmarke):

Kreuznach, ab 2. Dez. (49. Beitragswoche): 10 Prozent des jeweiligen Grundbeitrages in allen Beitragsklassen.

Die Mitglieder genannter Zahlstellen machen wir darauf aufmerksam, daß die Nichtzahlung dieser Lokalbeiträge die Folgen des § 8 Absatz 4 nach sich zieht.

Nürnberg, den 5. Januar 1924. Der Vorstand.

Achtung! Verbandskassierer!

Der Verband erleidet namhafte Verluste, wenn Geldbeträge in örtlichem Notgeld an die Hauptkasse eingesandt werden, wie es in letzter Zeit von einigen Zahlstellen geschehen ist. Es ist der Hauptkasse unmöglich, mit solchen Geldscheinen, die nur in einzelnen Gebieten auf beschränkte Zeit Geltung haben, in Nürnberg etwas anfangen zu können. Gelder sollen aus diesen Gründen auf jeden Fall und von jeder Zahlstelle nur auf ordnungsmäßigem Wege, durch Banküberweisung oder durch die Post per Zahlkarte (Beiträge in Rentenmark) oder per Postanweisung (entweder in Papiermark oder in Rentenmark, wofür besondere Anweisungsformulare bei der Post erhältlich sind) an die Hauptkasse eingesandt werden. Wir ersuchen also, für die Zukunft die Einsendung loser Geldscheine auf alle Fälle zu unterlassen. Auf dem Abschnitt der Postanweisung oder Zahlkarte ist immer anzugeben, für welches Quartal das Geld zu verbuchen ist.

Literarisches.

Zur neuen Regelung des Lohnsteuerabzugs. Da vom 1. Januar 1924 ab bei Betrieben von mehr als 3 Personen das Markenklebe-System fortfällt und § 35 den Arbeitgebern die Pflicht zur Führung eines Kontos für jeden Arbeitnehmer auferlegt, so sei auf die auch in Buchform vom Verlage Reinhold Kühn A.-G., Berlin SW., Kochstraße 5, erhältlichen gesetzlich geschützten Vordrucke für diesen Zweck hingewiesen. — Bei Bestellung gebe man an, für wieviel Arbeiter Steuerbuch und Lohnnachweis Nr. 98 bzw. für wieviel Angestellte Steuerbuch und Gehaltsnachweis Nr. 99 sein soll.

„Die Lage der Arbeiterschaft in Deutschland." Herausgegeben und verlegt vom Internationalen Gewerkschaftsbund (Sitz Amsterdam). — Alleinvertrieb für Deutschland: Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes m. b. H. Berlin SO. 16. Grundpreis 1,35 ℳ mal Schlüsselzahl des Buchhandels. — Die 133 Seiten starke Schrift enthält die Erhebungen über die Lage der deutschen Arbeiterschaft, welche der Internationale Gewerkschaftsbund im Auftrage einer gemeinsam mit den beiden damals noch getrennten sozialistischen Internationalen gebildeten Kommission vorgenommen hat. In gedrängter Form wird hier ein Bild von der wirtschaftlichen Lage der deutschen Arbeiterschaft gegeben, dessen Anschaulichkeit durch die Beifügung von Diagrammen nicht unwesentlich erhöht wird. Besonderer Wert wird der Schrift dadurch verliehen, daß sie die Entwicklung in Deutschland in Vergleich mit der Entwicklung in anderen Ländern rückt und dadurch die Entwicklungsrichtung in Deutschland klar herausschält. Die Schrift ist sowohl für den deutschen als auch den nichtdeutschen Arbeiter von hohem Kampfwert. Während sie diesen in den Stand setzt, seine Benachteiligung gegenüber seinen Arbeitsbrüdern im Auslande zu erkennen, enthüllt sie jenen eine erschreckende Verarmung eines der wichtigsten Teile seiner Berufsklasse. Die Gefahr für die Lage der internationalen Arbeiterschaft kann beim Lesen des Buches unmöglich übersehen werden.

Die deutsche Steuergesetzgebung. Untersuchungsergebnisse der Steuerkommission des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Afabundes und des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes, zusammengestellt im Auftrage der freigewerkschaftlichen Spitzenverbände als Material für die Funktionäre von Kurt Heinig. Mit einem Vorwort von Rudolf Wissell. (40 S.) Berlin 1923. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Grundpreis 0,20 ℳ, für Gewerkschaftsmitglieder 0,10 ℳ (Schlüsselzahl jeweils um 25 Prozent niedriger als die des Buchhandels).

Der in seinem achtundvierzigsten Jahrgang vorliegende **Neue-Welt-Kalender für das Jahr 1924** (Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg) enthält unter anderm: Kalendarium — Politische Rundschau — Beachtenswerte Adressen — Unsere Toten (mit Porträts) — Neue Gedichte von Robert Seidel — Körperverunstaltungen. Von Dr. H. Kunike — Streichholzfabrikation. Von Dr. Albert Neuburger — Die Blumenverkäuferin. Eine Erzählung von Hans Lehmann — Spiel und Sport. Von M. Müller — Die Mumie des Krieges. Skizze von Margarethe Zingler — Auswanderung. Von Rich. Kellermann und noch eine Reihe wertvoller Skizzen. Der Grundpreis des Kalenders beträgt 30 ₰ mal Schlüsselzahl des Börsenvereins deutscher Buchhändler.

Nachruf!

Im Laufe des Jahres schieden von uns:

Schwarz Hermann, Zwönitz
Enderlein Adele, Zwönitz
Schöffler Bruno, Stollberg
Frankiewitz, Stollberg
Lange Elisabeth, Lößnitz
Dobel Karl Friedr., Zwönitz
Friedrich Ernst, Zwönitz
Auerswald Elsa, Lößnitz
Pöhler Frida Kamilla, Lößnitz

Es gedenkt ihrer ehrend
Die Bezirkszahlstelle Lößnitz-Zwönitz

Bücher, Winkel, Zirkel, Messer u. Modell. Liste 8 gegen Rückporto. R. Franke, Artern 17.

In jede Arbeiterfamilie gehört die täglich erscheinende Zeitung der Arbeiterpartei.

E. Vögtle, Berlin N. 54
Lothringer Straße 83
Generalvertretung der Firma Johannes [illegible] Söhne, Tuttlingen, für Berlin, Brandenburg, Pommern und Mecklenburg.
Sämtliche Werkzeuge für Hand- u. mechan. Arbeit.
Spez.: Echt Schwedische Messer, Marke „Hecht".
Spezialwerkzeuge für Nutschuharbeit. — Stählerner Haderthaler Hammer.

Druck: [illegible] G. m. b. H. Nürnberg. — Verlag: Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands (J. Simon) Nürnberg, Essenweinstraße 1.